

Geschäftsordnung

für den Kavernenbeirat der IVG Caverns GmbH

Präambel

Im Jahre 1971 hat die Bundesrepublik Deutschland die damals bundeseigene Industrieverwaltungsgesellschaft (IVG) als Treuhänderin beauftragt, eine Anlage unterirdischer Speicherräume zur Einlagerung einer Bundesrohölreserve in Etzel zu erstellen. Die Ölbefüllung der ersten 33 Kavernen erfolgte von 1975 bis 1981. In den nachfolgenden Jahren wurde die Speicherkapazität in den Salzkavernen stetig erhöht und im Jahre 1989 auch Speicherraum für Erdgas geschaffen.

1997 wurde seitens der Bundesregierung der Beschluss gefasst, die Bundesrohölreserve aufzulösen und zu veräußern. Im Jahre 2005 wurde die bundeseigene Kavernenanlage nach einem internationalen Bieterverfahren zum Verkauf angeboten, von der IVG Caverns GmbH erworben und damit privatisiert.

Einhergehend mit den Planungen und Umsetzungen von Erweiterungsplänen insbesondere nach Baubeginn weiterer Obertageanlagen auf dem Kavernengelände in Etzel in den nachfolgenden Jahren erhöhten sich auch das Interesse und die Kritik der Bevölkerung, der kommunalen Volksvertretungen und einiger Interessenverbände. Auf Initiative des Landrates des Landkreises Wittmund, Matthias Köring, wurde am 29.11.2010 in Etzel der Kavernenbeirat der IVG Caverns GmbH gegründet.

Aufgabe des Gremiums ist es, eine Informationsplattform und eine Basis für einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu schaffen, die transparent und in konstruktiver Weise zu einer offenen und direkten Zusammenarbeit beitragen und damit auch verstärkt die Öffentlichkeit informiert. Mitglieder des Beirats sind Vertreter der Landkreise Wittmund und Friesland, der Gemeinden Friedeburg und Sande, der Kavernengemeinschaft, der Bürgerinitiative Lebensqualität sowie der IVG und den Betreibern am Standort Etzel. Der Kavernenbeirat soll den Repräsentanten der beteiligten Interessengruppen und lokalen Institutionen ermöglichen, Fragen zu kavernenbezogenen Angelegenheiten zu stellen, Anregungen und Bedenken einzubringen und zusammen mit den Betreibern am Standort Etzel konstruktive Lösungen zu entwickeln, um Beeinträchtigungen durch den Kavernenbau und -betrieb so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei den Beratungen sollen bei Bedarf möglichst die Vertreter des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einbezogen werden.

[Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.]

berechtigte Interesse Einzelter (z.B. zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen) den Ausschluss erfordert. An öffentlichen Sitzungen des Kavernenbeirates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

- (2) Zuhörer können sich in der Einwohnerfragestunde beteiligen. Sie dürfen die Sitzungen nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kavernenbeirat wählt einen Vorsitzenden und einenstellvertretenden Vorsitzenden auf 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte (TOP) auf und stellt sie zur Beratung. Er kann zu Tagesordnungspunkten selbst Stellung nehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Kavernenbeirat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Kavernenbeiratsmitglieds, für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf bestimmt sich nach folgender Reihenfolge:
- TOP 1: Begrüßung / Protokoll der letzten Sitzung / Annahme der TOP
TOP 2: Bericht über aktuellen Stand der Planung / Bauarbeiten / Aktuelles
TOP 3: Beschwerdemangement am Standort Etzel
TOP 4: Hauptthema der Sitzung
TOP 5: Sonstiges
TOP 6: Einwohnerfragestunde
TOP 7: Termin und Thema der nächsten Beiratssitzung
TOP 8: ggfls. nichtöffentliche Sitzung
TOP 9: Schließung der Sitzung
TOP 10: Gemeinsames Pressegespräch

- (2) Die Einwohnerfragestunde wird von dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Sie soll

(4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse in Anlehnung an § 63 NKKomVG (Ordnung in den Sitzungen) jedem Redner jederzeit das Wort nehmen.

(5) Vertreter des Landkreises, von Behörden oder der Betreiber am Standort Etzel sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Tagesordnungspunkte zu hören. Der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen und rechtlichen Klärstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wartmeldung das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, dies gilt auch für die Begründung eines schriftlichen Antrages. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kavernenbeirat mehrheitlich über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Kavernenbeiratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall aber zulassen, dass ein Kavernenbeiratsmitglied mehr als einmal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kavernenbeirat mehrheitlich.

§ 8

Anhörungen

Der Kavernenbeirat kann mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen, Dritte, insbesondere Sachverständige, zum Gegenstand der Beratung zu hören.

§ 9

Persönliche Bemerkungen

Einem Kavernenbeiratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kavernenbeiratsmitglied darf in der persönlichen Anmerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kavernenbeiratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten gesprochen werden.

§ 10

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kavernenbeiratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so

(2) Das Protokoll soll allen Kavernenbeiratsmitgliedern in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach jeder Sitzung übersandt werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Sitzungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers beheben lassen, so entscheidet der Kavernenbeirat.

§ 13

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kavernenbeirat kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagungsordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kavernenbeiratsmitglieder beschließen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Etzel, den 18.09.2014